

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c372faf-7ce6-3453-84bb-d8ebf87b18d0>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 24 MBO - Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ([§ 19 Abs. 2](#)),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung ([§ 22 Abs. 2](#)),
3. Zertifizierungsstelle ([§ 23 Abs. 1](#)),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung ([§ 23 Abs. 2](#)),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach [§ 16a Abs. 7](#) und [§ 25 Abs. 2](#) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach [§ 16a Abs. 6](#) und [§ 25 Abs. 1](#)

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. ²Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. ³Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land

